VERORDNUNG (EG) Nr. 618/96 DER KOMMISSION

vom 3. April 1996

zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 586/96 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (3) weiterverwendet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich für die zolltarifliche und statistische Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. April 1996

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 84 vom 3. 4. 1996, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Astrologisches Monatsmagazin, bestehend aus einem einzigen aufgerollten, beidseitig bedruckten Blatt Papier von 79 mm × 505 mm, das Horoskope (für den Monat und einzelne Tage) und Glückszahlen für Glücksspiele enthält, auch bebildert. Das aufgerollte Magazin wird von einer durchsichtigen Kunststoffröhre geschützt. Monatlich werden vier, hinsichtlich des Textes, der Bilder und Farben identische Magazine in einem bedruckten und farbigbebilderten Verkaufskarton, der die Monatsangabe trägt, zum Verkauf angeboten. Das Verkaufskarton ist in zwölf Fächer für die Tierkreiszeichen unterteilt.	4902 90 30	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 4902, 4902 90 und 4902 90 30.
2. Bilderbuch für Kinder (30 cm × 40 cm) aus vier kartonierten, dicken Blättern mit Bildern zum Weihnachtsfest. Die Innenseiten enthalten farbige Bilder zum Thema Weihnachten und Liedernoten mit Text auf jeder Doppelseite. Auf der letzten, 1 cm dicken Seite (Umschlagblatt) ist innen ein Weihnachtsbaum abgebildet, der mit mehrfarbigen Kugeln geschmückt ist, jede davon enthält eine Glühlampe. Diese Seite enthält einen Mikrolautsprecher und ein elektronisches Modul, das bei Betätigung einer Taste die Kugeln aufleuchten und Melodien ertönen läßt.	4903 00 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 3 b) für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 6 zu Kapitel 49 sowie dem Wortlaut des KN-Codes 4903 00 00.
3. Musikmobile, zerlegt, für Kleinkinder, bestehend aus: — einem Haltebogen mit Befestigungsvorrichtung, aus Kunststoff, — einer Spieldose mit aufziehbarem Federmotor, — einem Mobile aus zwei gekreuzten Kunststoffbügeln, an deren Kreuzungs- und Endpunkten jeweils eine Tierfigur (Hase, Ente, Frosch), in menschlicher Bekleidung, aus mit Füllstoff gefüllten Spinnstoffen an einem Faden aufgehängt ist. Wenn die Spieldose aufgezogen ist, spielt sie eine Melodie und dreht gleichzeitig das Mobile.	9503 50 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1, 2 a), 3 b) und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 9503 und 9503 50 00. Die Ware dient der Unterhaltung von Kleinkindern, insbesondere wegen der Spieldose.